

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

CDU-Fraktion

über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 13. August 2013

Bericht über Sozialbestattungen in der Universitätsstadt Gießen; Antrag der CDU-Fraktion vom 12.04.13; Drucksache-Nr. STV/1515/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16.05.2013 oben stehenden Berichtsantrag beschlossen. Da die Universitätsstadt Gießen selbst nicht für die Sozialbestattungen zuständig ist, habe ich mich an den Landkreis Gießen gewandt, um die gewünschte Auskunft zu erhalten.

In seinem Antwortschreiben schildert Herr Erster Kreisbeigeordneter Oßwald: „Grundlage für die Entscheidung eines Antrages auf Übernahme der Kosten einer Bestattung bildet § 74 des Sozialgesetzbuches XII. Hiernach sind durch den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger, dem Landkreis Gießen, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Vorrangig verpflichtet sind die Erben und, sofern keine Erben vorhanden sind, unterhaltsverpflichtete Angehörige. Rechtsgrundlage für eine Übernahme der Bestattungskosten durch den/die Erben bietet § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Rechtsgrundlage für die Übernahme von Bestattungskosten durch den/die Unterhaltsverpflichteten bildet § 1615 Abs. 2 BGB.



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

Maßgebend für eine Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit desjenigen, welcher eine Kostentragungspflicht hat. Dies können im Einzelfall

- der Schädiger
- der Unterhaltspflichtige
- der Erbe
- der Bestattungspflichtige
- der Inhaber der Totenfürsorge
- die Ordnungsbehörde

sein. Grundsätzlich hat der Kostentragungsverpflichtete seine Bedürftigkeit nachzuweisen, d. h. sein Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen. Hierbei gilt für das Vermögen ein individueller Vermögensfreibetrag, für das Einkommen ist eine Berechnung der maßgeblichen Einkommensgrenze im Sinne des § 85 Abs. 1 SGB XII vorzunehmen. Eventuell vorhandenes Vermögen über der Vermögensfrei-Grenze, bzw. Einkommen über der maßgeblichen Einkommensgrenze ist auf den Bedarf (notwendige Bestattungskosten) in voller Höhe anzurechnen. Für die Ordnungsbehörde oder aber auch für die Leitung eines Krankenhauses, einer Pflegeeinrichtung, gelten andere Vorgaben. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, innerhalb gesetzlicher Fristen für eine Bestattung zu sorgen, falls Angehörige nicht vorhanden oder feststellbar sind. In diesen Fällen sind die notwendigen Kosten einer würdevollen Bestattung aus Mitteln der Sozialhilfe zu tragen.

Die entscheidende Frage stellt sich oftmals nach dem Umfang der Bestattung. Nach den Vorgaben des Gesetzes können und müssen die notwendigen Kosten einer würdevollen Bestattung unter den vorgenannten Voraussetzungen getragen werden.

Welche Kosten notwendig sind, werden durch die Rechtsprechung geprägt und auch aktualisiert. Bis zum Jahre 2011 hat der Landkreis Gießen für Bestattungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 € bei Erwachsenen gezahlt. Hinzu kamen hierbei die Kosten/Gebühren des Friedhofamtes und anderen vorgeschriebenen Institutionen, beispielsweise die Kosten einer zweiten Leichenschau. Der Besonderheit der Einzelfälle wurde darüber hinaus Rechnung getragen, indem begründbare Mehrkosten den Pauschalbetrag erhöht haben (größerer Sarg, religiöse Besonderheiten etc.).

Als Folge der Rechtsprechung hat der Landkreis Gießen seine Praxis zum 01. April 2011 umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden Höchstbeträge für einzelne Kostenpositionen der Bestattungsunternehmen festgesetzt und bei der Berechnung der notwendigen Höhe der Bestattungskosten einbezogen. Die Höchstbeträge wurden mit hiesigen, im Bereich der Stadt Gießen ansässigen, Bestattungsunternehmen in einem persönlichen Termin abgestimmt. Bis zum heutigen Tage werden diese Höchstbeträge, abgestimmt im Februar 2011,

bei den Entscheidungen über die Angemessenheit der Höhe der Bestattungskosten verwendet. Bislang liegt uns kein Widerspruch zur Frage der Höchstbeträge in Einzelpositionen vor. Auch haben wir keine weitere Rückmeldung der in Gießen ansässigen Bestattungsunternehmen erhalten, wonach die derzeit von uns zugrunde gelegten Beträge nicht mehr ausreichen sollten.

Generell wird durch den Landkreis Gießen jede Bestattungsart akzeptiert, d. h. es gibt keine Vorgaben über die Art der Bestattung. Religiösen Besonderheiten wird im Einzelfall Rechnung getragen. Der Landkreis Gießen entscheidet im Jahr etwa 120 Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten. Da sämtliche in Frage kommenden Kostentragungspflichtige Anträge stellen und sich einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse unterziehen müssen, beträgt das Gesamtvolumen etwa 300 Anträge pro Jahr.

Auch ist der Landkreis Gießen seit Anfang dieses Jahres den Vorgaben der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Bestattungsvorsorgevertrag hierfür abgeschlossen wurde.

Für den Landkreis Gießen sind die im Rahmen der im April 2013 stattgefundenen „Fachmesse Pax“ von dem Institut für Bestattungskultur geäußerten Kritik an der Praxis der Sozialämter keineswegs nachvollziehbar. Weder fallen auf Friedhöfe „Armengräber“ durch schlichte Holzkreuze auf, noch kommt es aufgrund knapper Haushaltsmittel in 3 von 4 Fällen zu einer Leistungskürzung. Der Sozialhilfeträger hat die notwendigen Kosten einer Bestattung zu tragen. Sofern die Friedhofssatzung schlichte Holzkreuze als Möglichkeit einräumt, muss diese Möglichkeit auch in Anspruch genommen werden, sofern es im Einzelfall keine abweichende Begründung gibt. Bei den Ausführungen des SGB XII handelt es sich um Pflichtaufgaben und daher auch um Pflichtleistungen, welche eine Leistungskürzung wegen knapper Haushaltsmittel ausschließen. Auch dem Vorwurf einer „hinhaltenden Antragsbewilligung“ ist entscheidend zu widersprechen. Da sämtliche, in Frage kommenden Kostentragungsverpflichtete Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben müssen und darüber hinaus weitere Behörden in den Entscheidungsablauf einbezogen werden (Amtsgericht), ist eine Entscheidung innerhalb weniger Tage selten möglich. Die zuständigen Sachbearbeiter sind in jedem Einzelfall bemüht, schnellstmöglich eine Entscheidung zu treffen. Gerade die Sensibilität dieses Themas ist den Sachbearbeitern in unserem Hause bewusst.

Abschließend betonen wir klar und deutlich, dass eine würdevolle Bestattung, unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Kostentragungspflichtigen in unserem Zuständigkeitsbereich sichergestellt wird.“

Ergänzend hierzu ist zu sagen, dass bei Bestattungen von Verstorbenen ohne Angehörige oder bei denen die Angehörigen für die Bestattung nicht sorgen, die Friedhofsverwaltung diese innerhalb der gesetzlichen Fristen organisiert. Hierbei wird die Bestattung in einem Reihengrab oder bei Bekanntwerden, dass der Verstorbene für sich eine Einäscherung gewünscht hat, in einem Urnenreihengrab vorgenommen.

Insgesamt gilt, dass in allen Fällen in Gießen eine angemessene und würdevolle Bestattung gewährleistet ist.

Für die Debatte im Ausschuss bietet Herr Oßwald an, dass ein/e Mitarbeiter/in des Landkreises Gießen an der Sitzung teilnehmen kann, um weitere Auskunft zu geben. Insofern bitte ich Sie, sich zu verständigen, ob eine solche Einladung ausgesprochen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
FDP-Fraktion
FW-Fraktion
DIE LINKE. Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
PIRATEN-Partei